

## Schutz des Rotkreuzzeichens und der Bezeichnung „Rotes Kreuz“

Die Genfer Abkommen schreiben vor, dass die Staaten das Wahrzeichen des Roten Kreuzes sowie die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ vor Missbrauch zu schützen haben. Dieser völkerrechtlichen Vorgabe ist die Bundesrepublik Deutschland durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nachgekommen.

Die Regelung lautet:

### § 125

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft benutzt.
- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahrzeichen, Bezeichnungen und Wappen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für solche Wahrzeichen oder Bezeichnungen entsprechend, die nach Völkerrecht dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder der Bezeichnung "Rotes Kreuz" gleichstehen.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Absatz 4 ist anzumerken, dass nach dem Völkerrecht derzeit als „gleichstehende“ Zeichen bzw. Bezeichnungen der rote Halbmond und der rote Löwe mit roter Sonne gelten. Letzterer wird jedoch nicht mehr verwendet, da der Iran — der in der Vergangenheit dieses Zeichen benutzt hatte — seit geraumer Zeit ebenfalls den roten Halbmond als Schutzzeichen eingeführt hat.

Der rote Davidsstern (Magen David Adom) ist bislang<sup>1</sup> noch nicht als Schutzzeichen nach den Genfer Abkommen anerkannt.

---

<sup>1</sup> Stand: September 2001